

Öffentliche Ordnung und Sicherheit an Badeseen **und Eisbahnen**

aufzusuchen, muß davon ausgehen können, daß das Gewässer keine besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Gefahren mit sich bringt. Selbstverständlich ist auch, daß die besonders geschaffenen Einrichtungen und Anlagen selbst in einem verkehrssicheren Zustand sein müssen. Sprungtürme, Umkleidekabinen usw. sind deshalb regelmäßig zu überprüfen. Welche weitergehenden Verkehrssicherungsmaßnahmen bei der nur geduldeten Badegelegenheit notwendig sind, kann kaum in allgemein gültiger Weise gesagt werden. Im Grundsatz ist festzuhalten: Je mehr die Gemeinde den Badebetrieb fördert, und je größer demzufolge die Zahl der Erholungssuchenden am See ist, um so strenger ist die Haftung.

Am meisten gefährdet sind bei Badeseen die Nichtschwimmer. Steil abfallende Ufer, an denen der Besucher plötzlich abrutschen kann, sind schon vielen Badegästen zum Verhängnis geworden. Derartige Gefahrenquellen sind aber für Badeseen als typische Gegebenheit anzusehen, auf die sich jeder Badegast selbst einzustellen hat. Die Gemeinde kann allenfalls durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder auf das steil abfallende Ufer hinweisen.

Eine weitere häufige Unfallquelle sind Hindernisse im Gewässer, auf die der Badegast beim Hineinspringen trifft. Gemeinden, die den Badebetrieb fördern, sind sicherlich gut beraten, solche Hindernisse (z. B. Felsen), mit denen der Badegast üblicherweise nicht zu rechnen braucht, zu beseitigen oder – wenn dies nicht möglich ist – vor ihnen zu warnen.

Die strengsten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht werden sicher dann gestellt, wenn die Gemeinde das Strandbad als Anstalt betreibt und ein Eintrittsgeld erhebt. Die Gemeinde haftet dann nicht nur aus unerlaubter Handlung, sondern bei privatrechtlicher Benutzung auch aus dem Vertrag. Fördert die Gemeinde die Badeangelegenheit in grö-

ßerem Umfang, wird sie – zumindest bei starkem Besucherandrang – an Wochenenden nicht umhinkommen, auch für eine Badeaufsicht und für Rettungsgeräte zu sorgen. Die Überwachung der Badeplätze an Gewässern und Seen in hygienischer Hinsicht erfolgt durch die Gesundheitsämter, die bei allen häufig besuchten Badeplätzen regelmäßig Wasserproben entnehmen. Die Untersuchung erfolgt nach der EG-Richtlinie über die Qualität von Badewasser (s. Erlaß des Sozialministeriums und des Ernährungsministeriums vom 30. 6. 78, GABl. S. 1017).

Eisbahn

Ähnliche Probleme wie im Sommer beim Baden ergeben sich im Winter durch die Benutzung der Gewässer als Eisbahn. Es gilt auch hier der Grundsatz, daß das Eislaufen regelmäßig auf eigene Gefahr erfolgt und den Gewässer-eigentümern keine besondere Pflicht zur Verkehrssicherung, insbesondere eine laufende Überprüfung der Eisstärke, trifft. Im Gegensatz zum Badebetrieb wird es nur wenige Gemeinden geben, die auch das Eislaufen auf dem Gewässer direkt oder indirekt fördern. Jeder, der ein Gewässer zum Eislaufen benutzen möchte, muß sich deshalb vorher selbst davon überzeugen, ob das Gewässer auch dazu geeignet ist. Aus gutem Grund wurde in das Verordnungsmuster auch keine Regelung über Eislaufen aufgenommen. Wird Eislaufen grundsätzlich verboten, jedoch im Einzelfall durch die Behörde freigegeben, übernimmt die Behörde auch damit die Gewähr dafür, daß während der Freigabe die Eisfläche zum Eislaufen geeignet ist, insbesondere die notwendige Stärke aufweist. Dadurch wird eine laufende Überwachung der Eisfläche erforderlich.

Das Überwachen solcher Eisflächen wird wesentlich erschwert durch die Tatsache, daß es keine allgemein anerkannten Richtlinien oder Anleitungen für die

Überwachungsaufgaben, insbesondere die Bestimmung der Tragfähigkeit des Eises, gibt. Lehrgänge für sogenannte »Eismeister«, die in einigen Gemeinden angestellt sind, werden ebenfalls nicht angeboten. Erfahrene Eiswarte geben die Benutzung der Eisfläche zum Schlittschuhfahren erst dann frei, wenn die Eisdecke eine Mindeststärke von zehn Zentimetern erreicht hat und das Eis glasklar ist (Aussehen eines Glasbausteins). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht mit Sicherheit keine Gefahr für die Benutzer. Zu beachten sind dabei jedoch die spezifischen Besonderheiten eines jeden Gewässers, wie z. B. Strömungen, Zuflüsse von Bächen, unterirdische Quellen usw. Die Eisfläche kann in solchen Bereichen wesentlich dünner sein.

Ein Einschreiten durch die Ortpolizeibehörde oder die Wasserbehörde wird dann aber notwendig sein, wenn das Gewässer zum Eislaufen ungeeignet ist (z. B. durch Strömungen nimmt die Eisstärke im Gewässer ungleichmäßig zu, so daß sie kaum abgeschätzt werden kann). In solchen Fällen bleibt nur die Möglichkeit, das Eislaufen völlig zu untersagen. Schränkt die Gemeinde den Gemeingebrauch entsprechend ein, muß sie das Verbot zumindest stichprobenweise überwachen.

Haftungsbeschränkungen

In Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht tritt automatisch immer auch die Frage einer Haftungsbeschränkung auf. Bekanntlich setzt die Begrenzung der Haftung im privatrechtlichen Bereich den Abschluß eines Vertrags voraus. Von der Rechtsprechung ist anerkannt, daß ein solcher Vertrag auch dadurch stillschweigend zustandekommen kann, indem der Haftungsausschluß dem Benutzer der Anlage in geeigneter Form, z. B. durch Aushang der Benutzungsordnung an gut sichtbarer Stelle, bekanntgegeben wird. Bei Badeseen, wie bei allen Badeanstalten, ist dieses

Verfahren oft wenig wirkungsvoll, da ein Großteil der meist jugendlichen Besucher nur beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind. Derjenige, der sich auf die Haftungsbeschränkung beruft, muß dann nachweisen, daß die Eltern des Jugendlichen ihre stillschweigende Einwilligung zu der Haftungsbeschränkung erteilt haben. Das Aufstellen von entsprechenden Hinweisschildern ist deshalb nicht in allen Fällen wirkungsvoll.

Wegen der relativ geringen Wirksamkeit eines vertraglichen Haftungsausschlusses wurde auch die Möglichkeit erwogen, die Verkehrssicherungspflicht dem öffentlichen Recht zu unterstellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH handelt es sich bei der Verkehrssicherungspflicht um eine privatrechtliche Pflicht, deren Verletzung auch dann, wenn die Verantwortung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft trifft, regelmäßig nicht nach § 839 BGB (Amtshaftung), sondern nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen (§ 823 BGB) zu beurteilen ist. Der BGH hat den öffentlich-rechtlichen Körperschaften jedoch die Wahl gelassen, ob sie dieser Pflicht privatrechtlich oder hoheitlich genügen wollen. Will eine Gemeinde auch die Verkehrssicherungspflicht dem öffentlichen Recht unterstellen, bedarf es hierzu einer der Allgemeinheit gegenüber ausdrücklich kundgegebenen Erklärung. Eine solche Erklärung könnte auch in die Polizeiverordnung aufgenommen werden, z. B.:

»Die mit der Verkehrssicherungspflicht des . . . Sees zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der Gemeinde . . . als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.«

Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht stellen dann Amtspflichtverletzungen dar, die gemäß § 839 BGB zum Schadensersatz führen können. Der Vorteil dieser Regelung wäre, daß sich die Körperschaft auf die anderweitige Ersatzmöglichkeit des Geschädigten berufen könnte.

Die kommunalen Haftpflichtversicherer legen deshalb Wert darauf, daß die Städte und Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Andererseits ändert diese Rechtskonstruktion den Umfang der Verkehrssicherungspflicht nicht. Die zu treffenden Verkehrsicherungsmaßnahmen bleiben gleich, lediglich die Verkehrsicherungspflicht ist dann Amtspflicht i. S. von § 839 BGB.

Für die Gemeinden selbst wird diese Regelung deshalb kaum große Vorteile mit sich bringen. Hinzu kommt, daß die Amtshaftung mit der Reform des Staatshaftungsrechts wesentlich verschärft wird, so daß die privatrechtliche Haftung für die Gemeinden günstiger sein kann.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht können neben zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen auch strafrechtliche Folgen mit sich bringen. Gemäß § 13 StGB wird auch bestraft, wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß ein Erfolg nicht eintritt und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands einem Tun entspricht. Diese Vorschrift regelt die sogenannten unechten Unterlassungsdelikte. Tatbestandsmerkmal dieser Delikte ist die Stellung des Täters als Garant für die Schadensabwehr, d. h. es besteht für den Täter eine Rechtspflicht, einzuschreiten und den Erfolg, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, abzuwenden. Solche Handlungspflichten können sich auch aus der Verantwortung für in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallende Gefahrenquellen ergeben, wie dies z. B. beim Grundstückseigentümer der Fall ist, der für den verkehrssicheren Zustand seines Eigentums verantwortlich ist. Kommt somit eine Person an einem Gewässer, für das die Ge-

meinde verkehrssicherungspflichtig ist, wegen mangelnder Verkehrssicherungsmaßnahmen zu Schaden, kann durch das Unterlassen auch der Tatbestand eines Strafgesetzes, z. B. fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung, erfüllt sein.

Verantwortlich für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ist bei den Gemeinden zunächst der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. In größeren Städten und Gemeinden ist es aber unmöglich, daß der Bürgermeister selbst dafür Sorge trägt, daß die Verkehrssicherungspflichten erfüllt werden, bzw. daß er die Erfüllung überwacht. Er muß dann durch Beauftragen geeigneter Personen und dem Erteilen der notwendigen Anweisungen dafür sorgen, daß die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten sichergestellt ist. Sorgt er nicht selbst für die Verkehrssicherheit der gemeindlichen Einrichtungen oder versäumt er es, diese Pflichten ausdrücklich zu delegieren, wird ihm das Gericht mangelnde Organisation der Verwaltung vorwerfen, und er muß für entstandene Sach- und Personenschäden persönlich einstehen.

Gössl

BWGZ Nr. 6 vom 31. März 1980 Az.: 662.11; 743.00

Bücher - Neuerscheinungen

Gossmann / Stephany / Conrad: Handbuch des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung. Ergänzbare Sammlung der öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Immissionsschutzvorschriften des Bundes und der Länder einschließlich 39. und 40. Lieferung, 5352 Seiten, DM 118,-. Erich Schmidt Verlag, Berlin - Bielefeld - München.

Sauter/Holch/Krohn/Kiess. Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Kommentar. 19. Lieferung. DM 41,-. Preis des Gesamtwerks mit 1520 Seiten DM 98,-. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart.